

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Hessler Armaturen GmbH, Lingen (Ems)
für gewerbliche Kunden**

Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (folgend AN) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers (nachstehend AG) verpflichten den AN auch dann nicht, wenn dieser nicht widerspricht. Nur durch ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis des AN werden anderslautende Bedingungen Vertragsbestandteil.

I. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Angebote des AN sind freibleibend. Der Vertrag und eine Lieferverpflichtung entsteht erst mit schriftlicher oder mündlicher Auftragsbestätigung durch den AN.
2. Jede Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung des AN.
3. Maße und Gewichte in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Katalogen, Prospekten und dergleichen gelten stets nur annähernd.

II. Nicht durchführbare Reparaturen

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und belegende Aufwand werden dem AG in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der AN nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der AG beruft. Der AN haftet dagegen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Preise, Zahlungen

1. Die Preise des AN verstehen sich stets ab Lager Lingen (Ems). Sie gelten nur für das jeweilige Angebot. Verpackung, Fracht sowie ggf. Zollgebühren und Versicherungsprämien werden gesondert berechnet.
2. Ist ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart, ist der AN berechtigt, nach Auftragsbestätigung eintretende Frachterhöhungen dem AG weiterzuberechnen.
3. Kosten für Abnahmezeugnisse und Materialbescheinigungen werden gesondert berechnet.
4. Alle Preise verstehen sich in der Währung der Bundesrepublik Deutschland. Zahlungen sind ausschließlich in dieser Währung zu leisten.
5. Die Rechnungen des AN sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Wird dieses Zahlungsziel überschritten, ist der AN berechtigt, vom 1. Tag der Überschreitung an ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Zinsschadens bleibt dem AN vorbehalten.

6. Falls Skonti vereinbart sind, beziehen sich diese auf den Nettowarenwert, also abzüglich Mehrwertsteuer, Fracht, Verpackung etc.
7. Werden ausnahmsweise Wechsel oder andere Zahlungsmittel angenommen, so liegt hierin keine Stundung. Diskontspesen, Zinsen und sonstige mit der Einlösung von Zahlungsmitteln verbundene Kosten gehen stets zu Lasten des AG.
8. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

IV. Transport

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein, auf Verlangen des AG, durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung ohne weitere Kosten durchgeführt, anderenfalls wird der Reparaturgegenstand vom AG auf seine Kosten beim AN angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim AN durch den AG wieder abgeholt. Der AG trägt die Transportgefahr.

V. Lieferfristen, Termine

1. Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, ein fester Liefertermin ist ausdrücklich vereinbart.
2. Gerät der AN bei einer verbindlichen Lieferfrist oder einem verbindlichen Liefertermin in Verzug oder wird eine unverbindliche Lieferfrist oder ein unverbindlicher Liefertermin um mehr als einen Monat überschritten, so kann der AG dem AN eine Nachfrist von einem weiteren Monat setzen mit der Androhung, nach Ablauf der Nachfrist die Leistungen des AN abzulehnen.

Nach Ablauf der Frist kann der AG unter Ausschluss weiterer Rechte, insbesondere des Rechtes auf Schadenersatz, vom Verträge zurücktreten.

3. Fristen beginnen nicht oder werden unterbrochen, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen.
4. Höhere Gewalt sowie Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat (insbesondere Streiks, Betriebsstörungen bei dem AN oder dessen Vorlieferanten), verlängern die Lieferfrist um die Dauer ihres Vorliegens. Wird dem AN hierdurch die Leistung dauernd unmöglich, so ist der AN unter Ausschluss aller Ansprüche des AG - ausgenommen der Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Anzahlungen - zum Rücktritt berechtigt.

VI. Reparaturfristen

Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der AG erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den AG im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom AN nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein. Das gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nach dem der AN in Verzug geraten ist.

Entsteht dem AG infolge des Verzuges des AN ein Schaden, so ist er berechtigt, auf Nachweis den Verzugschaden ersetzt zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch ist jedoch auf 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des vom AN zu reparierenden Gegenstandes der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann, begrenzt.

VII. Abnahme

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt. Mit der Abnahme erfolgt die Haftung des AN für erkennbare Mängel, soweit sich der AG nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der AN behält sich das Eigentum an allen geleisteten Gegenständen, verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zu völligen Begleichung aller aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen vor.
2. Der AG hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die gelieferten Gegenstände gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern und das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der AG darf Eigentumsvorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern, verarbeiten oder verbinden. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der AG dem AN seine daraus resultierenden Ansprüche bereits jetzt bis zur Höhe der jeweils offenen Forderung des AN ab. Der AN ist berechtigt und der AG ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung anzuzeigen.

Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung erwirbt der AN Miteigentum nach Bruchteilen in dem Verhältnis, in dem der Wert der Sache des AN zum Wert der neu hergestellten Sache steht.

Sofern aus Rechtsgründen der Erwerb von Bruchteilseigentum nicht möglich ist, ist der AN im Falle des Verzuges berechtigt, alle von ihm gelieferten Anlageteile zu trennen und wieder in Besitz zu nehmen. Es besteht Einigkeit darüber, dass damit das Eigentum auf den AN zurückfällt.

4. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Vorbehaltsware in dem Werte zur Sicherung an sich zu nehmen, wie es der Höhe des Zahlungsverzuges entspricht. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes gilt die Ausübung dieses Rechtes nicht als Rücktritt vom Verträge.
5. Wird unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder erheben Dritte hierauf Anspruch, hat der AG den AN unverzüglich zu unterrichten sowie auf dessen Rechte hinzuweisen. Die zur Abwehr solcher Maßnahmen erforderlichen Kosten trägt der AG.

IX. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind dem AN bei Meidung des Ausschlusses aller Ansprüche innerhalb von 14 Tagen seit Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Unberührt hiervon bleiben sonstige gesetzlich normiert weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten des AG.
2. Im Gewährleistungsfall ist der AN nach dessen Wahl lediglich zur Nachbesserung oder Neubelieferung verpflichtet. Die Demontage und Remontage übernimmt der AG auf seine Kosten.

3. Schadenersatzansprüche aus mangelhafter Lieferung oder Leistung, insbesondere solche wegen Folgeschäden aus dem Einbau mangelhafter Gegenstände, sind ausgeschlossen.

Soweit dennoch ein Anspruch auf Schadenersatz bestehen könnte, ist die Haftung des AN auf das 1 1/2-fache des Rechnungswertes der Lieferung oder Leistung des AN beschränkt.

4. Alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind verwirkt, wenn der AG eigenmächtig Reparaturversuche unternimmt oder unternehmen lässt.
5. Abweichungen der gelieferten Gegenstände von den im Verträge vorgesehenen begründen keinen Mangel, wenn die Abweichung auf technischer Weiterentwicklung beruht.
6. Nach Abnahme der Reparatur haftet der AN für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des AG in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der AG hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem AN anzuzeigen. Ein Anspruch auf Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom AG bereitgestellten Teile.

X. Urheberrechte, Schutzrechte

1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden vom AG als Betriebsgeheimnis des AN anerkannt und bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des AN weder kopiert, vervielfältigt noch anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach den Konstruktions- und sonstigen Unterlagen des AN ist nicht gestattet.

2. Die Verantwortung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter trägt diejenige Partei, die die technische Ausführung vorschlägt oder Beschreibungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie Zusicherungen jeder Art sind für den AN nur dann verbindlich, wenn dieser sie schriftlich bestätigt hat.
2. Gerichtsstand ist Lingen (Ems), jedoch ist der AN auch berechtigt, nach dessen Wahl den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Klagen aus Wechsel und Scheck.
3. Auf alle Verträge, sowohl was die Frage ihres wirksamen Zustandekommens als auch ihrer Auslegung betrifft, sowie auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Notfalls gilt die einschlägige gesetzliche Regelung.